

ausgesprochen, daß wir ihnen eben eine Verbesserung ihrer Lage wünschten, daß wir aber auch ebenso die Pflicht fühlten, für das Interesse der Communen und der Staatscasse zu sorgen. Der Herr Regierungscommissar hat sich nun namentlich für die Festhaltung des Communalprincips ausgesprochen, ganz im Einverständniß mit dem Herrn Separatvotanten sub B. Da habe ich nun zuvörderst zu bemerken, daß wir eigentlich an dem Grundprincipe der Verbindlichkeit der Gemeinden gar nichts ändern wollen, es soll immer diese Verbindlichkeit der Communen im Princip stehen bleiben. Wollten wir dem entgegentreten, so hätten wir auch müssen die Aufhebung der ganzen §. 29 des Schulgesetzes von 1835 beantragen, sowie in der neuen Vorlage die Aufhebung der §. 29 beantragt worden ist, weil sie in keinem Falle mehr in Anwendung kommen soll; allein die ursprüngliche Verbindlichkeit der Communen zur Dotirung ihrer Lehrer soll nicht gestört und aufgehoben werden durch dieses Gesetz, es handelt sich ja lediglich von den Zulagen, die zu den Gehältern gegeben werden sollen, also von einem Mehraufwand über den zeitherigen gesetzlichen, den den Communen in den jetzigen Zeiten anzufinden unserer Ueberzeugung nach unbillig sein würde. Was aber die neu zu fundirenden Stellen betrifft, so hat auch die Deputation ausdrücklich ausgesprochen, daß es hier durchaus bei der Bestimmung des frühern Gesetzes bleiben soll. Der Herr Regierungscommissar äußerte, es sei die Absicht der Regierung, trotz der Aufrechterhaltung des Communalprincipes die Gemeinden zu unterstützen, wo es nöthig sei. Das, meine Herren, würde nun aber jedenfalls dahin führen, daß die Summe, die wir jetzt bewilligen, immer nur ein Berechnungsquantum sein würde, und daß die Verwendung derselben lediglich nach den Ansichten der Regierung erfolgen würde. Also das, was von der einen Seite von der Staatsregierung als Hauptzweck des Gesetzes angegeben wurde, nämlich zu einer festen Norm und Uebersicht der künftigen Besoldung der Schullehrer zu gelangen, das, scheint mir, würde auf diese Art auch nur eben theilweise erlangt werden. Endlich ist auch die Majorität auf eben diese Normirung der Zulagen, also von dem frühern Majoritätsgutachten abweichend, nur unter der Voraussetzung eingegangen, daß eben das Communalprincip dabei nicht zur Anwendung gebracht werde. Wir würden also mit unserm Hauptentschluß in Widerspruch kommen, wenn wir uns jetzt noch für das Communalprincip aussprechen wollten. Daß der Antrag, wie er von der zweiten Kammer in die ständische Schrift beschloffen worden ist, in dieser Kammer durchgängig keinen Anklang gefunden hat, das, meine Herren, glaube ich mit Bestimmtheit annehmen zu können; allein selbst in der Fassung der §. 2 liegt gewissermaßen auch schon die Ermächtigung zur Ausführung jenes Antrages, denn es heißt in §. 2 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer im dritten Satze: „Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinde und bei Mangel anderer Mittel sind zur Aushülfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren.“ Nun, ob am Ende in einem ständischen An-

trage noch ausdrücklich hinzugefügt wird, daß erst nach allen Seiten hin untersucht werden soll, ob die Kräfte der Communen erschöpft sind oder nicht, das scheint ziemlich gleich zu sein; wenigstens glaube ich, daß von Seiten des Ministeriums auch diesem Satze der Paragraphe eine solche Interpretation gegeben werden könnte, daß auch erst untersucht werden müßte, ob wirklich die Communen unter allen und jeden Bedingungen nicht im Stande wären, die Zulagen selbst zu gewähren. Es würde also meines Erachtens, wenn wir nach dem Antrage des Herrn v. Zehmen und des Herrn Bürgermeister Hennig diesen Satz in der vorgeschlagenen Weise annehmen, am Ende kein so wesentlicher Unterschied zwischen dem Beitritt sogar zu jenem ständischen Antrage sein, der eben, wie ich schon gesagt habe, keinen Anklang in der hiesigen Kammer gefunden hat. Herr D. Großmann hat noch ein Bedenken erhoben gegen den Satz 4 in §. 2. Es ist darauf bereits von dem Herrn Regierungscommissar geantwortet worden, und ich halte es daher für überflüssig, wenn ich noch darauf aufmerksam machen wollte, daß eben alle die Gründe, die der Herr D. Großmann angab, solche waren, die dem Lehrer seine Stelle ganz besonders lieb und werth machen; er wird aber meines Erachtens lediglich abzuwägen haben, ob ihm die Vorzüge seiner jetzigen Stelle lieber sind und er auf die Zulage verzichten will, oder ob er die höher dotirte Stelle annehmen und seine bisherige schöne Wohnung oder dergleichen verlassen wolle. Wenn uns bei der Vereinigung zu dem Majoritätsgutachten hauptsächlich der Wunsch geleitet hat, eine Vereinigung über das ganze Gesetz zu bewerkstelligen, uns also den Ansichten und Beschlüssen der zweiten Kammer soviel als möglich zu nähern, so muß ich freilich befürchten, daß dieses Resultat wohl nicht erreicht werden würde, wenn wir auf einen der beiden Anträge, sowohl den des Herrn Bürgermeister Müller, als den des Herrn v. Zehmen, eingingen. Ich würde also wenigstens von meinem Standpunkte aus nicht anders können, als der geehrten Kammer anzurathen, dem Majoritätsgutachten beizutreten.

Staatsminister v. Beust: Ich erlaube mir nur etwas zur Entgegnung auf die Darstellung des Herrn Referenten. Derselbe bemerkte, der Antrag in die ständische Schrift, wie ihn die zweite Kammer vorgeschlagen hat, und welcher dahin gehen würde: „Die Staatsregierung wolle nur nach den genauesten Erörterungen über die Unzulänglichkeit der Gemeindemittel und darüber, ob die letzteren nach jeder Seite hin vollständig erschöpft seien, die Aushülfe des Staates gewähren“, — dieser Antrag, der in der ersten Kammer entschiedene Mißbilligung gefunden habe, werde gleichwohl, wenn man dem Satze der Regierungsvorlage beiträte, welcher so lautet: „Das Einkommen ständiger Lehrer u. ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde, bei deren Unvermögen die Staatscasse, zu gewähren hat,“ indirect dennoch auch angenommen, und im Grunde genommen ebenfalls Zustimmung erhalten. Hiergegen erlaube ich mir nun eine entschiedene